



# Städteagenda für die EU

## Pakt von Amsterdam

(Maßgebend ist die englische Fassung.)



**2U**  
**2016**



Realisierung der

# Städteagenda für die EU

## Pakt von Amsterdam

Vereinbart auf dem informellen Treffen der für städtische  
Angelegenheiten zuständigen EU-Minister am 30. Mai 2016  
in Amsterdam, Niederlande

*Am 30. Mai 2016 fand im Rahmen der niederländischen EU-Ratspräsidentschaft ein informelles Treffen der für städtische Angelegenheiten zuständigen EU-Minister in Amsterdam statt.*

*Dem Treffen wohnten außerdem der Vizepräsident für die Energieunion, die EU-Kommissarin für Regionalpolitik sowie Vertreter des Europäischen Parlaments, des Ausschusses der Regionen (AdR), des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA), der Europäischen Investitionsbank (EIB), aus Norwegen, von UN-HABITAT und relevanten Organisationen wie EUROCITIES und dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE), dem Europäischen Städtepolitischen Wissensnetzwerk (EUKN), von URBACT, dem Europäischen Forschungsnetzwerk für Raumentwicklung und territorialen Zusammenhalt (ESPON) und dem Europäischen Forum für Architekturpolitik (EFAP) bei.*



# Vorwort

Die Europäische Union zählt zu den am stärksten verstäderten Regionen der Welt. Zurzeit wohnen über 70 %<sup>1</sup> der europäischen Bürger in einem städtischen Gebiet<sup>2</sup>. Die UNO geht davon aus, dass es bis 2050 sogar 80 % sein werden.<sup>3</sup> Die Entwicklung städtischer Gebiete wird sich wesentlich auf die zukünftige nachhaltige Entwicklung der Europäischen Union und ihrer Bürger (im wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Bereich) auswirken.

Städtische Gebiete aller Größenordnungen können wirtschaftliche Motoren sein, die Wachstum fördern, Arbeitsplätze für ihre Bürger schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit Europas in einer globalisierten Wirtschaft stärken. Derzeit sind in Europa 73 % aller Arbeitsplätze und 80 % der Bürger im Alter von 25 bis 64 Jahren mit Hochschulabschluss in Städten, kleineren Städten und Vororten angesiedelt. Zugleich konzentrieren sich auch Herausforderungen wie Segregation, Arbeitslosigkeit und Armut in städtischen Gebieten.

In Anbetracht des Vorstehenden ist festzustellen, dass städtische Gebiete bei der Verfolgung der für das Jahr 2020 gesteckten Ziele der Union und bei der Bewältigung der drängendsten Herausforderungen, darunter die aktuelle Flüchtlings- und Asylkrise, eine Schlüsselrolle spielen. Städtische Behörden<sup>4</sup> sind ein wichtiger Faktor im Alltag aller EU-Bürger – als Verwaltungsebene, die den Bürgern häufig am nächsten ist. Der Erfolg der nachhaltigen Stadtentwicklung in Europa ist für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Europäischen Union und die Lebensqualität ihrer Bürger von größter Bedeutung.

## Notwendigkeit einer Städteagenda für die EU

Im Interesse der Entfaltung des vollen Potentials der Europäischen Union sowie der Erreichung ihrer strategischen Ziele strebt die EU-Städteagenda die Einbindung städtischer Behörden in die Verwirklichung der Ziele »bessere Rechtsetzung«, »bessere Finanzierung« und »besseres Wissen« (bessere Wissensbasis und besserer Wissensaustausch) an:

- EU-Vorschriften werden zu großen Teilen in städtischen Gebieten implementiert und haben direkte und indirekte Auswirkungen auf städtische Behörden. Ihre Konsequenzen sind manchmal widersprüchlich und ihre Umsetzung auf lokaler Ebene kann sich als schwierig erweisen. Diese Probleme sollten bei der Erarbeitung von EU-Vorschriften antizipiert werden.
- Städtische Behörden zählen zu den größten Nutznießern europäischer Fördermittel. Der Zugang zu bestehenden Förderkonzepten ist allerdings teilweise mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden. Die Städteagenda zielt darauf ab, die Zugänglichkeit und Koordinierung bestehender Fördermöglichkeiten zu verbessern und zu ihrer Vereinfachung beizutragen.

---

1 Diese Zahl basiert auf der am Verstädterungsgrad orientierten Definition eines städtischen Gebiets (Städte, kleinere Städte und Vororte): <http://ec.europa.eu/eurostat/web/degree-of-urbanisation/overview>.

2 Mit dem Begriff »städtisches Gebiet« werden im Pakt städtische Siedlungen in allen Formen und Größenordnungen einschließlich ihrer Bürger bezeichnet, da die genaue Definition einer »Stadt« und eines »städtischen Gebiets« je nach Mitgliedstaat variiert.

3 Grundlage dieser Projektion sind einzelstaatliche Definitionen, die von der auf dem Verstädterungsgrad basierenden Definition abweichen können. Die auf EU-Ebene berechneten Werte sind aber nahezu identisch mit den Berechnungen, die auf der am Verstädterungsgrad orientierten Definition basieren.

4 Mit dem Begriff »städtische Behörden« werden die relevanten öffentlichen Stellen bezeichnet, die für die Verwaltung der vor genannten »städtischen Gebiete« zuständig sind, unabhängig davon, ob es sich um kommunale, regionale, großstädtische oder nationale Behörden handelt.

- Das Wissen darüber, wie sich städtische Gebiete entwickeln, ist fragmentiert; Erfahrungen mit Erfolgsmodellen können besser verwertet, verbreitet und umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund verfolgt die EU-Städteagenda das Ziel, die Wissensbasis zur Städtepolitik und den Austausch bewährter Praktiken zu verbessern und zu stärken.

Wenn das Potential städtischer Gebiete voll ausgeschöpft werden soll, bedarf es eines gemeinsamen Ansatzes, der sowohl sektorspezifische Politiken als auch die verschiedenen Verwaltungsebenen umfasst. Ein ausgewogener, nachhaltiger und integrierter Ansatz für städtische Herausforderungen sollte sich, im Einklang mit der Leipzig-Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt, auf alle wichtigen Aspekte der Stadtentwicklung (insbesondere wirtschaftliche, ökologische, soziale, territoriale und kulturelle Aspekte) konzentrieren, um eine solide Stadtverwaltung und -politik zu gewährleisten. Die Komplementarität der Maßnahmen, die städtische Gebiete betreffen, muss gefördert und deren städtische Dimension gestärkt werden. Dies lässt sich erreichen, indem alle Verwaltungsebenen einbezogen und die Koordinierung und effektive Interaktion zwischen Politikfeldern gewährleistet werden, wobei das Subsidiaritätsprinzip uneingeschränkt eingehalten und die Zuständigkeiten der verschiedenen Ebenen zu beachten sind. Die Städteagenda für die EU bildet die Basis für eine neue Form der mehrstufigen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren – mit dem Ziel, die städtische Dimension stärker in der EU-Politik zu verankern. Jeder Akteur kann das Ausmaß seiner Beteiligung an der Agenda selbst bestimmen.

Für die Bewältigung der immer komplexeren Herausforderungen, vor denen man in städtischen Gebieten steht, müssen städtische Behörden mit lokalen Gemeinschaften, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Unternehmen und Wissenseinrichtungen zusammenarbeiten. Gemeinsam bilden sie die wichtigsten Triebfedern für die Gestaltung einer nachhaltigen Entwicklung im Interesse der Stärkung des ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritts städtischer Gebiete. Europäische, nationale, regionale und lokale Strategien sollten den notwendigen Rahmen schaffen, in dem Bürger, Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen und städtische Behörden ihre drängendsten Herausforderungen angehen können, unterstützt von Wissenseinrichtungen.

Die Städteagenda für die EU trägt der polyzentrischen Struktur Europas und der (sozialen, wirtschaftlichen, territorialen, kulturellen und historischen) Vielfalt der städtischen Regionen in der Union Rechnung, ebenso der Bedeutung der städtischen Regionen aller Größenordnungen und in allen Kontexten für die Weiterentwicklung der EU. Immer mehr urbane Herausforderungen sind zwar lokaler Natur, erfordern aber eine breitere, territoriale Lösung (einschließlich Verbindungen zwischen Stadt und Land) und Zusammenarbeit innerhalb funktionaler städtischer Gebiete. Zugleich haben städtische Lösungen das Potential, breitere, territoriale Vorteile hervorzubringen. Daher sollten städtische Behörden zur Verknüpfung und Stärkung territorialer und städtischer Strategien innerhalb ihrer funktionalen Gebiete und mit angrenzenden Regionen zusammenarbeiten.

## Realisierung der Städteagenda für die EU

Auf dem Weg zur EU-Städteagenda wurden viele Meilensteine erreicht, wie dies auch in der Liste der Erklärungen der für städtische Angelegenheiten zuständigen Minister zum Ausdruck kommt (siehe Anhang). Die letzte dieser Erklärungen, die Rigaer Erklärung vom Juni 2015, drückt politische Unterstützung für die Agenda aus und erkennt ihren potentiellen Beitrag zu einer ausgewogenen territorialen und nachhaltigen Entwicklung und zur Erreichung gemeinsamer europäischer Ziele an.

Auf einer informellen Tagung in Amsterdam verständigten sich die für städtische Angelegenheiten zuständigen EU-Minister heute auf die Realisierung der Städteagenda für die EU, wie im »Pakt von Amsterdam« niedergelegt. Auch wenn in dem Pakt die wichtigsten Aspekte der Städteagenda beschrieben sind, ist ihre Entwicklung ein fortlaufender Prozess. Die Städteagenda wird von den Mitgliedstaaten zusammen mit der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament, dem Ausschuss der Regionen (AdR), dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA), der Europäischen Investitionsbank (EIB) und von Vertretern der städtischen Behörden Europas und anderer Interessenträger vorangetrieben.

# I Ziele und Wirkungsbereich der Städteagenda für die EU

## *Die Minister bekräftigen, dass*

- 1 die Städteagenda für die EU darauf abzielt, das volle Potential städtischer Gebiete zu erschließen und ihren maximalen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Union und zur Verwirklichung relevanter nationaler Prioritäten sicherzustellen, unter uneingeschränkter Beachtung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie der verschiedenen Zuständigkeiten;
- 2 die Städteagenda für die EU die Schaffung eines effektiveren integrierten und koordinierten Ansatzes für EU-Strategien und -Rechtsvorschriften mit möglichen Auswirkungen auf städtische Gebiete anstrebt sowie die Leistung eines Beitrags zum territorialen Zusammenhalt durch Verringerung der sozialen und wirtschaftlichen Gefälle, die in städtischen Gebieten und Regionen zu beobachten sind;
- 3 die Städteagenda für die EU darauf abzielt, städtische Behörden in die Entwicklung von Strategien einzubeziehen, sie für die Implementierung von EU-Regelungen zu mobilisieren und die städtische Dimension in diesen Regelungen zu stärken. Mit ihrer Zielsetzung, unnötige Hindernisse in EU-Regelungen zu identifizieren und auszuräumen, will die Städteagenda städtische Behörden in die Lage versetzen, auf systematischere und kohärentere Weise auf die Erreichung übergreifender Ziele hinzuwirken. Dies kann außerdem dazu beitragen, EU-Regelungen »städtefreundlicher«, effektiver und effizienter zu machen;
- 4 die Städteagenda für die EU weder neue EU-Finanzierungsquellen schaffen noch unnötigen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen wird. Auch bleiben die derzeitige Aufteilung der rechtlichen Zuständigkeiten und bestehende Arbeits- und Entscheidungsstrukturen unberührt; ebenso wenig werden Zuständigkeiten auf EU-Ebene übertragen (im Einklang mit den Artikeln 4 und 5 des Vertrags über die Europäische Union).

## Wirkungsbereich

- 5 Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. November 2014 (Dok. 15802/14) wird die Städteagenda für die EU das Subsidiaritätsprinzip und die Zuständigkeiten im Rahmen der EU-Verträge uneingeschränkt beachten. Darüber hinaus basiert die Städteagenda auf den am 26./27. Juni 2014 verabschiedeten Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, nach denen die Union gemäß den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit nur in den Bereichen tätig werden sollte, in denen sie tatsächlich etwas bewirken kann. Sie sollte Zurückhaltung üben, wenn die Mitgliedstaaten die gleichen Ziele besser erreichen können.

Der Schwerpunkt der Städteagenda für die EU liegt insbesondere auf drei Säulen der EU-Politik und ihrer Implementierung:

### 5.1 Bessere Rechtsetzung

Die Städteagenda für die EU zielt auf eine effektivere und kohärentere Implementierung bestehender EU-Politiken, -Rechtsvorschriften und -Instrumente ab. Ausgehend von den allgemeinen Grundsätzen der besseren Rechtsetzung sollten EU-Vorschriften so gestaltet werden, dass die angestrebten Ziele zu



den geringstmöglichen Kosten und ohne unnötigen Regelungsaufwand erreicht werden. In diesem Sinne wird die Städteagenda zur Agenda für bessere Rechtsetzung beitragen. Die Städteagenda wird keine neuen Vorschriften anstoßen, sondern wird als informeller Beitrag zur Entwicklung künftiger und Überarbeitung bestehender EU-Vorschriften angesehen, damit die Bedürfnisse, Praktiken und Zuständigkeiten der Städte darin besser zum Ausdruck kommen. Sie erkennt die Notwendigkeit zur Vermeidung potentieller Engpässe und zur Minimierung des Verwaltungsaufwands für städtische Behörden an.

#### 5.2 Bessere Finanzierung<sup>5</sup>

Die Städteagenda für die EU wird einen Beitrag zur Identifizierung, Unterstützung, Integration und Verbesserung traditioneller, innovativer und nutzerfreundlicher Finanzierungsquellen für städtische Gebiete auf der jeweiligen institutionellen Ebene leisten; dies schließt, im Interesse einer effektiven Umsetzung von Maßnahmen in städtischen Gebieten, auch die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) ein – im Einklang mit den bereits vorhandenen rechtlichen und institutionellen Strukturen. Die Städteagenda wird keine neuen oder aufgestockten EU-Finanzierungsquellen schaffen, die auf eine bessere Mittelausstattung für städtische Behörden abzielen. Sie wird aber Erkenntnisse darüber nutzen und vermitteln, wie die Finanzierungsmöglichkeiten für städtische Behörden im Rahmen aller EU-Politikfelder und -Instrumente, einschließlich der Kohäsionspolitik, verbessert werden können.

#### 5.3 Besseres Wissen (bessere Wissensbasis und besserer Wissensaustausch)

Die Städteagenda für die EU wird zur Stärkung der Wissensbasis im Bereich der städtischen Angelegenheiten sowie des Austausches von Wissen und Best Practices beitragen. Zuverlässige Daten sind für die Darstellung der vielfältigen Strukturen und Aufgaben städtischer Behörden, für eine evidenzbasierte Gestaltung der Städtepolitik wie auch für die Erarbeitung maßgeschneiderter Lösungen für große Herausforderungen von entscheidender Bedeutung. Das Wissen darüber, wie sich städtische Gebiete entwickeln, ist fragmentiert, und die Erfahrungen mit Erfolgsmodellen ließen sich besser verwerten. Initiativen, die in diesem Kontext ergriffen werden, haben im Einklang mit den relevanten EU-Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Datenschutzes, der Mehrfachnutzung von Informationen des öffentlichen Sektors und der Förderung von Big, Linked und Open Data zu stehen.

- 6 Die Städteagenda für die EU stützt sich auf den Grundsatz eines integrierten Ansatzes für nachhaltige Stadtentwicklung als Leitprinzip für die Erreichung der Ziele der drei Politiksäulen. Dabei wird sie, zusätzlich zu den im Pakt von Amsterdam genannten Organisationen, auf bestehende europäische Strategien, Instrumente, Plattformen und Programme zurückgreifen, darunter die von der Kohäsionspolitik eröffneten Möglichkeiten, einschließlich ihrer Elemente zur nachhaltigen Stadtentwicklung<sup>6</sup>, Urban Innovative Actions, URBACT, ESPON, der »Konvent der Bürgermeister«, Civitas 2020, RFSC (Referenzrahmen für nachhaltige Stadtentwicklung) und EUKN. Sie wird die von der Kommission ins Leben gerufene Europäische Innovationspartnerschaft für intelligente Städte und Gemeinschaften<sup>7</sup> voll ausschöpfen.

---

5 Der Begriff Finanzierung bezeichnet hier die Bereitstellung finanzieller Mittel und/oder Instrumente, mit denen ein Bedarf gedeckt oder ein Programm oder Projekt finanziert wird.

6 Artikel 7 der EFRE-Verordnung Nr. 1301/2013.

7 Europäische Innovationspartnerschaft für intelligente Städte und Gemeinschaften, Mitteilung der Kommission vom 10. Juli 2012 (C(2012) 4701 final); <http://ec.europa.eu/eip/smartcities/>.

- 7 Die Städteagenda für die EU wird die Kohärenz zwischen städtischen Angelegenheiten und dem territorialen Zusammenhalt entsprechend den Ausführungen in der Territorialen Agenda 2020 fördern. Die für den territorialen Zusammenhalt und städtische Angelegenheiten zuständigen Minister werden regelmäßig im Zuge des Abteilungsleitertreffens zu städtischen Angelegenheiten über die Entwicklung der Städteagenda für die EU unterrichtet.
- 8 Die Städteagenda für die EU wird zur Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, insbesondere Ziel Nr. 11 (Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen) sowie der globalen Neuen Städteagenda als Bestandteil des Habitat-III-Prozesses beitragen.
- 9 Die Städteagenda für die EU sollte vollkommen transparent umgesetzt werden. Alle interessierten Akteure sollten gleichberechtigten Zugang zu Informationen über den aktuellen Stand der Städteagenda sowie die gleichen Möglichkeiten zur Beteiligung haben.

## II Schwerpunkt- und Querschnittsthemen der Städteagenda für die EU

### *Die Minister stellen einvernehmlich fest, dass*

- 10 eine erste Liste der Schwerpunktthemen (in willkürlicher Reihenfolge) für die EU-Städteagenda, unter Berücksichtigung der Prioritäten der EU-2020-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, wie folgt aussieht (eine vorläufige Beschreibung der Themen findet sich im Arbeitsprogramm der Städteagenda):
  - 10.1 Integration von Migranten und Flüchtlingen
  - 10.2 Luftqualität
  - 10.3 Städtische Armut
  - 10.4 Wohnungswesen
  - 10.5 Kreislaufwirtschaft
  - 10.6 Arbeitsplätze und Qualifikationen in der lokalen Wirtschaft
  - 10.7 Anpassung an den Klimawandel (einschließlich grüner Infrastrukturlösungen)
  - 10.8 Energiewende
  - 10.9 Nachhaltige Landnutzung und naturbasierte Lösungen
  - 10.10 Städtische Mobilität
  - 10.11 Digitaler Wandel
  - 10.12 Innovatives und sozialverantwortliches öffentliches Beschaffungswesen
- 11 diese Schwerpunktthemen für die Maßnahmen der Städteagenda (wie unter Nummer 14 Buchstaben b, c und d aufgeführt) leitend sind;
- 12 die Komplexität städtischer Herausforderungen die Integration verschiedener Politikaspekte erfordert, damit widerstreitende Konsequenzen vermieden und die Effektivität der in städtischen Gebieten ergriffenen Maßnahmen gesteigert werden. Im Einklang mit den Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Teilnehmer und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die EU in manchen Punkten über keine Kompetenzen verfügt, ziehen die Partnerschaften die Relevanz folgender Querschnittsthemen für die ausgewählten Schwerpunktthemen in Betracht:

- 12.1 Effektives Stadtmanagement, einschließlich Bürgerbeteiligung und neuer Stadtmanagementmodelle
- 12.2 Stadtmanagement über administrative Grenzen hinweg und interkommunale Zusammenarbeit: städtisch-ländliche, zwischenstädtische und grenzübergreifende Kooperation; Verbindung zur territorialen Entwicklung und zur Territorialen Agenda 2020 (ausgewogene territoriale Entwicklung)
- 12.3 Solide und strategische Stadtplanung (Verbindung zur Regionalplanung, einschließlich »Forschungs- und Innovationsstrategien für intelligente Spezialisierung« (RIS3), und ausgewogene territoriale Entwicklung) mit einem ortsbezogenen und zielgruppenorientierten Ansatz
- 12.4 Integrativer und partizipativer Ansatz
- 12.5 Innovative Ansätze, einschließlich »Smart Cities«
- 12.6 Auswirkungen auf gesellschaftliche Veränderungen, einschließlich Verhaltensänderungen, Förderung unter anderem von gleichberechtigtem Zugang zu Informationen und der Geschlechtergleichstellung sowie Stärkung von Frauen
- 12.7 Herausforderungen und Chancen kleiner und mittlerer städtischer Gebiete und polyzentrische Entwicklung
- 12.8 Stadterneuerung, einschließlich sozialer, wirtschaftlicher, ökologischer, räumlicher und kultureller Aspekte, auch in Verbindung mit der Neuerschließung brachliegender Flächen mit dem Ziel der Einschränkung des Flächenverbrauchs
- 12.9 Anpassung an den demographischen Wandel und Zu- und Abwanderung
- 12.10 Erbringung angemessener öffentlicher Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (im Sinne des Artikels 14 AEUV in Verbindung mit Protokoll Nummer 26)
- 12.11 Internationale Dimension: Verbindung mit der Neuen Städteagenda (Habitat III) der Vereinten Nationen (noch zu beschließen), den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals/SDGs, Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung) der Vereinten Nationen und dem Klimaschutz-Übereinkommen von Paris vom Dezember 2015

### III Operativer Rahmen der Städteagenda für die EU

**Die Minister stellen einvernehmlich fest, dass**

- 13 die Städteagenda für die EU eine Reihe kohärenter Maßnahmen wichtiger europäischer Akteure darstellt. Sie begründet eine neue Form der informellen, mehrstufigen Zusammenarbeit, bei der Mitgliedstaaten, Regionen, Vertreter städtischer Behörden, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, die beratenden Gremien der Union (AdR, EWSA), die Europäische Investitionsbank und andere relevante Akteure im Rahmen von Partnerschaften kooperieren;
- 14 die Maßnahmen, die sich aus der Städteagenda ergeben, in folgende Kategorien fallen:
- a) *Themen* – Die Städteagenda für die EU wird sich auf eine begrenzte Zahl von Schwerpunktthemen konzentrieren (siehe Kapitel II).
  - b) *Horizontale und vertikale Koordinierung* – Thematische Partnerschaften sind ein neues Instrument für die mehrstufige und bereichsübergreifende (horizontale und vertikale) Zusammenarbeit zur Erarbeitung effektiverer Lösungen für städtische Herausforderungen und die Gewährleistung eines integrierteren Ansatzes auf der Ebene der städtischen Gebiete.
  - c) *Folgenabschätzungen* – Zur Reduzierung widerstreitender Auswirkungen von EU-Rechtsvorschriften auf städtische Gebiete und des Verwaltungsaufwands der Implementierung auf lokaler und regionaler Ebene sollte im Rahmen der Abschätzung territorialer Auswirkungen untersucht werden, ob geeignetere Methoden oder spezifische Instrumente bei für städtische Gebiete relevanten Themen zum Einsatz kommen können. Dies kann erreicht werden, indem mögliche Auswirkungen von EU-Rechtsvorschriften auf städtische Gebiete sowohl bei der Entwicklung von EU-Politik als auch im Rechtsetzungsprozess stärker berücksichtigt werden.
  - d) *Wissen* – Der Austausch von Wissen und Erfahrungen wie auch das Monitoring von Ergebnissen in städtischen Gebieten sind der Schlüssel zur Verbesserung und Abschätzung der Auswirkungen der Städteagenda für die EU und relevanter EU-Maßnahmen. Daher bedarf es zuverlässigerer Daten zu städtischen Gebieten, die ausgetauscht werden sollten; dabei sind die einschlägigen EU-Vorschriften zum Datenschutz, die Notwendigkeit zur Minimierung des Verwaltungsaufwands und die Heterogenität der städtischen Behörden zu beachten.

Die konkreten Maßnahmen in diesen Kategorien sind im Arbeitsprogramm der Städteagenda aufgeführt.

- 15 das Management der Städteagenda für die EU wie folgt gehandhabt wird:

Die Aktivitäten der Städteagenda werden im Rahmen des Abteilungsleitertreffens zu städtischen Angelegenheiten koordiniert. Das Abteilungsleitertreffen

- a) stellt sicher, dass die Maßnahmen so organisiert werden, dass sie transparent sind, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, städtischen Behörden und der Europäischen Kommission bzw. ihren Vertretern konzipiert und von ihnen unterstützt werden, einander gegenseitig verstärken und größtmöglichen Einfluss auf die Gestaltung der EU-Politik haben;
- b) erstattet der informellen Tagung der für städtische Angelegenheiten und territorialen Zusammenhang zuständigen Minister Bericht;
- c) überwacht die Fortschritte bei den Maßnahmen der Städteagenda für die EU;
- d) gibt Rückmeldung zu den Aktionsplänen der Partnerschaften;
- e) erarbeitet informelle Leitlinien für künftige Entwicklungen der Städteagenda;

- f) evaluiert die aktuellen und künftigen Maßnahmenpakete der Städteagenda bis spätestens 2020;
- g) überprüft die erste Liste der Schwerpunktthemen, die auf der informellen Tagung der für städtische Angelegenheiten zuständigen Minister überarbeitet wird.

Im Arbeitsprogramm ist der Operative Rahmen der Städteagenda für die EU näher beschrieben. Auf dem Abteilungsleitertreffen zu städtischen Angelegenheiten wird das Arbeitsprogramm überprüft und es werden Änderungsvorschläge formuliert, die den zuständigen Ministern zur Genehmigung unterbreitet werden. Ein Bericht über die vorgenommenen Änderungen wird dem Rat für Allgemeine Angelegenheiten vorgelegt.

## IV Partnerschaften

### *Die Minister stellen einvernehmlich fest, dass*

- 16 Partnerschaften der wichtigste Durchführungsmechanismus im Rahmen der Städteagenda für die EU sind;
- 17 der Zweck der Partnerschaften darin besteht, zur Erreichung des in Kapitel I näher ausgeführten umfassenderen Ziels der Städteagenda und basierend auf einer verstärkten Einbeziehung von Praktikern der städtischen Behörden auf offene und transparente Weise einen mehrstufigen und bereichsübergreifenden Stadtmanagement-Ansatz zu entwickeln. Im Arbeitsprogramm ist die Arbeitsweise der Partnerschaften näher beschrieben;
- 18 die Partnerschaften, zur Gewährleistung der Schwerpunktsetzung und einer tatsächlichen Wirkung in der Praxis, einen Bottom-up-Ansatz verfolgen und unter anderem konkrete Fallbeispiele von Engpässen und Potentialen in städtischen Gebieten analysieren sollten;
- 19 jede Partnerschaft einen Aktionsplan mit konkreten Vorschlägen für bessere Rechtsetzung, bessere Finanzierung und besseres Wissen mit Bezug zum jeweiligen Thema der Partnerschaft formuliert, der als unverbindlicher Beitrag zur Ausgestaltung künftiger und zur Überprüfung bestehender EU-Rechtsvorschriften, -Instrumente und -Initiativen anzusehen ist;
- 20 die Beiträge der Partnerschaften zu künftigen oder bestehenden EU-Rechtsvorschriften, die sich auf städtische Gebiete auswirken, nach informeller Beratung durch das Abteilungsleitertreffen zu städtischen Angelegenheiten der Europäischen Kommission zur Prüfung vorgelegt werden. Darüber hinaus sollten diese Beiträge künftigen EU-Ratspräsidenschaften mit Blick auf ihre mögliche Einbeziehung in deren Arbeitsprogramme zur Kenntnis gebracht werden;
- 21 die Beteiligung an Partnerschaften auf freiwilliger Basis erfolgt.

## V Mitgliedstaaten

### **Die Minister vereinbaren beziehungsweise stellen einvernehmlich fest,**

- 22 die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Städteagenda für die EU zu unternehmen und gegebenenfalls die relevanten Organe auf allen Verwaltungsebenen in die Umsetzung der Agenda einzubeziehen, im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten und dem Subsidiaritätsprinzip;
- 23 dass es erforderlich ist, die wichtigsten relevanten Partner, darunter Vertreter städtischer und regionaler Behörden, im Rahmen von existierenden, den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Konsultationsmöglichkeiten verstärkt in die Vorbereitung wie auch die Evaluierung von EU-Politik einzubeziehen;
- 24 den Dialog mit der Europäischen Kommission über Möglichkeiten zur Verbesserung des Austausches von Informationen zu städtischen Gebieten auf EU-Ebene (einschließlich des Städte-Audits) zu stärken, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten;
- 25 gegebenenfalls und im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Verbesserung der Wissensbasis und die verhältnismäßige Erhebung von Daten zu Fragen der Stadtentwicklung, die sich auf verschiedene Arten städtischer Einheiten auf EU-Ebene beziehen, zu fördern, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, und unter Nutzung bestehender Instrumente;
- 26 mit städtischen und regionalen Behörden, der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament, dem AdR und der EIB, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, in einen Dialog über die Verbesserung der bestehenden Instrumente der Kohäsionspolitik und anderer EU-Strategien für städtische Entwicklung, die umfassendere und effektive Nutzung finanzieller Instrumente durch städtische Behörden sowie den Einsatz des Europäischen Fonds für strategische Investitionen im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen in städtischen Gebieten einzutreten. Dies schließt die Vereinfachung der Vorschriften der verschiedenen Förderprogramme und -instrumente mit ein;
- 27 dass die Städteagenda für die EU in regelmäßigen Abständen von den für städtische Angelegenheiten zuständigen Ministern erörtert wird, vorzugsweise mindestens einmal in anderthalb Jahren;
- 28 die Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Mai 2016 zur Neuen Städteagenda, die im Rahmen der dritten UN-Konferenz über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) ausgearbeitet wurde, zur Kenntnis zu nehmen.



## VI Städtische Behörden

**Die Minister vereinbaren beziehungsweise stellen einvernehmlich fest,**

- 29 dass städtische Behörden aufgefordert werden, eine aktive Rolle im Rahmen der Städteagenda für die EU zu übernehmen und das erforderliche Fachwissen für alle Maßnahmen der Agenda einzubringen, da sie durch politische Beratung auf lokaler Ebene und die Bereitstellung wichtiger Erkenntnisse zur Bedarfs-situation sowie von Know-how zur Bewältigung der Herausforderungen, vor denen sie stehen, eine entscheidende Rolle spielen;
- 30 städtische Behörden zu ermutigen, sich das Wissen und die Kapazitäten spezialisierter EU-Städtenetzwerke in den entsprechenden Partnerschaften zunutze zu machen;
- 31 städtische Behörden dazu aufzurufen, die Zusammenarbeit mit regionalen Behörden, der Privatwirtschaft, lokalen Gemeinschaften, Wissenseinrichtungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Weiterentwicklung der Städteagenda für die EU fortzusetzen;
- 32 den AdR, als Beratungsgremium der Union, das die Regionen und Kommunen formell auf EU-Ebene repräsentiert, aufzufordern, zur Weiterentwicklung der Städteagenda für die EU beizutragen;
- 33 EUROCITIES, den Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) und andere Organe, die städtische Behörden repräsentieren, aufzufordern und unmittelbar darin einzubeziehen, zur Weiterentwicklung der Städteagenda für die EU und zum Austausch bewährter Verfahren beizutragen und die Ergebnisse der Maßnahmen der Städteagenda, insbesondere der Arbeit der Partnerschaften, zu nutzen;
- 34 das Networking und den Wissensaustausch zwischen Behörden städtischer Gebiete aller Größenordnungen und zwischen verschiedenen Verwaltungsebenen zu fördern.

## VII Europäische Kommission

### *Die Minister kommen überein,*

- 35 den im Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen zu den Ergebnissen der öffentlichen Konsultation zu den Kernpunkten einer Städteagenda für die EU beschriebenen Fortschritt der Europäischen Kommission zu begrüßen;
- 36 die Europäische Kommission dazu aufzurufen, eine aktive Rolle zu übernehmen und die Umsetzung der Städteagenda im Rahmen ihrer vorhandenen Etats weiterhin zu unterstützen, einschließlich der Gewährung grundlegender technischer Assistenz für die Partnerschaften ab dem 1. Januar 2017;
- 37 die Europäische Kommission dazu aufzurufen, ihre Maßnahmen zur Stärkung der städtischen Dimension der EU-Politik auf die Städteagenda abzustimmen;
- 38 die Europäische Kommission dazu aufzurufen, die Koordinierung und Straffung ihrer Maßnahmen, die sich direkt oder indirekt auf städtische Gebiete auswirken, auf transparente Art weiter zu stärken, um die Komplementarität dieser Maßnahmen zu fördern und ihre städtische Dimension zu stärken, insbesondere in den Bereichen bessere Rechtsetzung, bessere Finanzierung und besseres Wissen;
- 39 die Europäische Kommission dazu aufzurufen, eine zentrale Anlaufstelle (»One-Stop-Shop«) für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Städteagenda für die EU und mit der städtischen Dimension der EU-Politik einzurichten und auf diese Weise umfassende, zuverlässige und maßgeschneiderte Informationen für städtische Gebiete und Interessenträger zu fördern;
- 40 die Europäische Kommission dazu aufzurufen, die Kontinuität, Kohärenz und Koordinierung der Städteagenda für die EU zu gewährleisten, indem sie, soweit relevant, die Umsetzung des Maßnahmenpakets der Städteagenda, insbesondere die Arbeit der Partnerschaften, unterstützt;
- 41 die Europäische Kommission dazu aufzurufen, die städtische Vielfalt zu achten und – nach Beratung durch das Abteilungsleitertreffen zu städtischen Angelegenheiten – die Ergebnisse und Empfehlungen der Partnerschaften bei der Erarbeitung von Vorschlägen für neue sowie bei der Überprüfung bestehender EU-Rechtsvorschriften, Instrumente und -Initiativen gegebenenfalls auf transparente Weise zu berücksichtigen;
- 42 die Europäische Kommission dazu aufzurufen, dem Rat über die Umsetzung und die Ergebnisse der Städteagenda für die EU regelmäßig Bericht zu erstatten, erstmals im Laufe des Jahres 2017;
- 43 die Europäische Kommission dazu aufzurufen, bei der Entwicklung relevanter neuer Maßnahmen und Rechtsetzungsinitiativen und der Evaluierung existierender EU-Strategien, -Maßnahmen und -Rechtsvorschriften ihre Zusammenarbeit mit städtischen Behörden und ihren Vertreterorganisationen im Rahmen der verschiedenen bestehenden Konsultations- und Rücksprachemöglichkeiten fortzusetzen;
- 44 die Europäische Kommission dazu aufzurufen, die Sondierung verbesserter Folgenabschätzungen für städtische Räume, soweit relevant, als Bestandteil der Folgenabschätzungen fortzusetzen und dabei die zur Verfügung stehenden Instrumente unter stärkerer Einbeziehung der Akteure zu nutzen. Diese verbesserten Folgenabschätzungen können, in Verhältnismäßigkeit angewendet, wichtige Instrumente für eine bessere Einbettung der städtischen und territorialen Dimension in neue EU-Initiativen sein, im Einklang mit den Zielen der Agenda für bessere Rechtsetzung.

## VIII Europäisches Parlament

### *Die Minister kommen überein,*

- 45 dem Europäischen Parlament für seinen aktiven Beitrag zur Städteagenda für die EU zu danken und künftige Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für regionale Entwicklung (REGI) und der interfraktionellen Arbeitsgruppe URBAN sowie mit anderen Ausschüssen und interfraktionellen Arbeitsgruppen, deren Arbeitsbereich klar eine städtische Dimension aufweist, in diesem Bereich zu fördern;
- 46 den Fokus des Europäischen Parlaments auf der Anwendung besserer Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Stärkung der städtischen Dimension in der EU-Politik zu begrüßen;
- 47 das Europäische Parlament aufzufordern, soweit angezeigt, die Ergebnisse und Empfehlungen der Partnerschaften – nach Beratung durch das Abteilungsleitertreffen zu städtischen Angelegenheiten – mit Blick auf die Agenda relevanter Ausschüsse bei der Erörterung einschlägiger neuer und bestehender EU-Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

## IX Europäische Investitionsbank (EIB)

**Die Minister vereinbaren beziehungsweise stellen einvernehmlich fest,**

- 48 dass die EIB, auch in Zusammenarbeit mit anderen Finanzinstitutionen und nationalen Förderbanken, bei der Finanzierung von Investitionen in Bereichen, die von der Städteagenda für die EU abgedeckt werden, bei der Kombination von Finanzhilfen und Darlehen für städtische Investitionen sowie bei der Beratung von Mitgliedstaaten und Städten zur Vorbereitung städtischer Projekte und zu Finanzinstrumenten eine wichtige Rolle spielt;
- 49 die EIB aufzufordern, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission die Entwicklung besserer Finanzierungskonzepte im urbanen Kontext, unter Einschluss von Finanzinstrumenten, zu unterstützen;
- 50 die EIB aufzufordern, einen Beitrag zur Arbeit der Partnerschaften zu leisten, insbesondere im Hinblick auf bessere Finanzierung und besseres Wissen;
- 51 die EIB aufzufordern, soweit relevant, die Ergebnisse der Städteagenda für die EU, in ihren Konzepten für städtische Kredite, für die Kombination von Finanzhilfen und Darlehen sowie für Beratungsdienste im städtischen Kontext widerzuspiegeln, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Strategien für nachhaltige Stadtentwicklung zu unterstützen, und ohne Gefährdung ihrer Finanzdisziplin.

## **X Zivilgesellschaftliche Organisationen, Wissens- einrichtungen und Unternehmen**

### ***Die Minister kommen überein,***

- 52 das Potential zivilgesellschaftlicher Organisationen anzuerkennen, an der Erarbeitung innovativer Lösungen für städtische Herausforderungen mitzuwirken, was zur Gestaltung der Politik auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung beitragen und die Demokratie in der EU stärken kann;
- 53 den EWSA aufzufordern, im Rahmen seiner Zuständigkeit zur Weiterentwicklung der Städteagenda für die EU beizutragen;
- 54 zivilgesellschaftliche Organisationen, Wissens- einrichtungen und Unternehmen aufzufordern, kompetente Beratung zu allen Maßnahmen zu leisten, die im Rahmen der Städteagenda für die EU im Interesse von besserer Rechtsetzung, besserer Finanzierung und besserem Wissen ergriffen werden.

# Anhang

## Pakt von Amsterdam

### Liste der Referenzdokumente

Der Pakt von Amsterdam stützt sich auf die folgenden Dokumente, die auf informellen Tagungen der für territorialen Zusammenhalt und/oder städtische Angelegenheiten zuständigen Minister verabschiedet wurden:

- »Europäisches Raumentwicklungskonzept. Auf dem Wege zu einer räumlich ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der Europäischen Union«, verabschiedet auf dem informellen Treffen der Minister für Raumordnung in Potsdam, Mai 1999.
- »Aktionsprogramm von Lille«, angenommen auf dem informellen Treffen der Minister für Stadtentwicklung in Lille, 3. November 2000.
- »Acquis Urban«, angenommen auf dem informellen Treffen der Minister für Raumordnung in Rotterdam, 29. November 2004.
- »Vereinbarung von Bristol«, angenommen auf dem informellen Treffen der Minister über nachhaltige Gemeinschaften in Bristol, 6. und 7. Dezember 2005.
- »Territoriale Agenda der Europäischen Union – Für ein wettbewerbsfähigeres nachhaltiges Europa der vielfältigen Regionen«, angenommen auf der informellen Treffen der Minister zur Stadtentwicklung und zum territorialen Zusammenhalt in Leipzig, 24. und 25. Mai 2007.
- »Leipzig-Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt«, angenommen auf dem informellen Ministertreffen zur Stadtentwicklung und zum territorialen Zusammenhalt in Leipzig, 24. und 25. Mai 2007.
- »Erklärung von Marseille«, angenommen auf dem informellen Treffen der Minister für Stadtentwicklung in Marseille, 25. November 2008.
- »Erklärung von Toledo«, angenommen auf dem informellen Treffen der Minister zur Stadtentwicklung in Toledo, 22. Juni 2010.
- »Territoriale Agenda der Europäischen Union 2020 – Für ein integratives, intelligentes und nachhaltiges Europa der vielfältigen Regionen«, angenommen auf der informellen Tagung der für Raumordnung und territoriale Entwicklung zuständigen Minister in Gödöllő, 19. Mai 2011.
- »Fahrplan« für die Umsetzung der neuen Territorialen Agenda, angenommen im Rahmen der polnischen EU-Ratspräsidentschaft, November 2011.
- Ministererklärung »Wege zur EU-Städteagenda«, angenommen auf dem informellen Treffen der Minister für territorialen Zusammenhalt und Stadtentwicklung in Riga, 10. Juni 2015.

#### Weitere zwischenstaatliche Dokumente

- Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007 und in Kraft getreten am 1. Dezember 2009.
- Entschließung des Rates vom 12. Februar 2001 zur architektonischen Qualität der städtischen und ländlichen Umwelt (2001/C 73/04).
- Strategie »EUROPA 2020«, angenommen auf dem Europäischen Rat vom 17. Juni 2010, basierend auf der Mitteilung der Kommission »EUROPA 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum« (KOM(2010) 2020) sowie auf der »Erneuten EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung«, angenommen auf dem Europäischen Rat vom 15. und 16. Juni 2006.
- Schlussfolgerungen des Rates für Allgemeine Angelegenheiten vom November 2014 (Punkt 32).

Die nachstehende Liste umfasst wichtige Referenzdokumente für den Pakt von Amsterdam und die Entwicklung der EU-Städteagenda. Die Aufführung eines Dokuments ist nicht als Zustimmung zu seinem Inhalt zu betrachten:

### Schlussfolgerungen von EU-Ratspräsidentschaften

- Schlussfolgerungen der litauischen Ratspräsidentschaft, angenommen auf dem informellen Treffen der für territorialen Zusammenhalt bzw. Raumordnung und Stadtentwicklung zuständigen Abteilungsleiter am 21. November 2013 in Wilna.
- Schlussfolgerungen der griechischen Ratspräsidentschaft, angenommen auf dem informellen Ministertreffen zur Kohäsionspolitik am 24. und 25. April 2014 in Athen.
- Schlussfolgerungen der luxemburgischen Ratspräsidentschaft anlässlich des informellen Ministertreffens zum territorialen Zusammenhalt und zur Stadtentwicklung 26. und 27. November 2015.

### Europäische Kommission

- Mitteilung der Kommission vom 6. Mai 1997, »Wege zur Stadtentwicklung in der Europäischen Union« (KOM(97) 197).
- Mitteilung der Kommission vom 6. Oktober 2008 an das Europäische Parlament, den Rat, den Ausschuss der Regionen und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, »Grünbuch zum territorialen Zusammenhalt – Territoriale Vielfalt als Stärke« (KOM(2008)616).
- Arbeitspapier der Generaldirektion Regionalpolitik »Die städtische Dimension stärken – Analyse der durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanzierten Operationellen Programme (2007–2013)« vom November 2008 und Leitfaden der Kommission »Die städtische Dimension der Politiken der Europäischen Union« für den Zeitraum 2007–2013, aktualisiert im Dezember 2009.
- Kommissionsbericht »Städte von morgen – Herausforderungen, Visionen, Wege nach vorn«, Oktober 2011.
- Mitteilung der Kommission vom 18. Juli 2014, »Die städtische Dimension der EU-Politikfelder – Kernpunkte einer EU-Städteagenda« (COM(2014) 490).
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, »Arbeitsprogramm der Kommission 2015 – Ein neuer Start« (COM(2014)0910).
- Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen: Ergebnisse der öffentlichen Konsultation zu den Kernpunkten einer EU-Städteagenda (SWD(2015) 109 final/2).
- Kommissionsbericht zum Forum »Städte von morgen investieren in Europa«, Brüssel, 17. und 18. Februar 2014.
- »Bessere Ergebnisse durch bessere Rechtsetzung – Eine Agenda der EU« (COM(2015) 215 final).

### Europäisches Parlament

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2009 zu dem Grünbuch zum territorialen Zusammenhalt und den Stand der Diskussion über die künftige Reform der Kohäsionspolitik (2008/2174(INI)); Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2009 zur städtischen Dimension der Kohäsionspolitik im neuen Programmplanungszeitraum (2008/2130(INI)).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2011 zur Europäischen Stadtpolitik und ihrer Zukunft im Rahmen der Kohäsionspolitik (2010/2158(INI)).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. September 2015 zur städtischen Dimension der EU-Politikfelder (2014/2213(INI)).

## EWSA und AdR

- Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema »Metropol- und Stadtregionen in Europa 2020«, 21. September 2011.
- Stellungnahme des Ausschusses der Regionen, »Auf dem Weg zu einer integrierten europäischen Städteagenda«, 25. Juni 2014.
- Stellungnahme des Ausschusses der Regionen, »Verbesserte Umsetzung der Territorialen Agenda der Europäischen Union 2020«, 17. April 2015.
- Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: »Städtische Dimension der EU-Politikfelder – Kernpunkte einer EU-Städteagenda«, 23. April 2015.
- Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema »Die Zukunft der EU-Städteagenda aus Sicht der Zivilgesellschaft« (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des niederländischen EU-Ratsvorsitzes), 17. Februar 2016.
- Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, »Konkrete Schritte zur Umsetzung der EU-Städteagenda« (auf Ersuchen des niederländischen EU-Ratsvorsitzes), 8. April 2016.

## Sonstige

- »Europäische Städtecharta«, angenommen am 18. März 1992 durch die Ständige Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas (SKGRE) anlässlich ihrer jährlichen Plenarsession (Straßburg, 17. bis 19. März 1992).
- »Europäische Städtecharta II – Manifest für eine neue Urbanität«, angenommen vom Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE) anlässlich seiner 15. Plenarsitzung, Straßburg, 29. Mai 2008.
- Strategischer Rahmen für EUROCITIES 2014–2020: Auf dem Weg zu einer EU-Agenda für Städte, Dezember 2014.
- RGRE-Beitrag zu einer Städteagenda, Februar 2014.
- Wiener Deklaration der BürgermeisterInnen der EU-Hauptstädte – »Eine starke Stimme in Europa«, 21. April 2015.
- RGRE-Positionspapier »Territoriale Entwicklung – Eine EU-Städteagenda sollte Maßnahmen lokaler Behörden vor Ort unterstützen«, Dezember 2015.
- Erklärung der Bürgermeister der EU-Hauptstädte zur EU-Städteagenda und zur Flüchtlingskrise, 21. April 2016.
- Europäische Stadtmacher-Agenda, Mai 2016.











# Arbeitsprogramm der Städteagenda für die EU

Das Arbeitsprogramm der Städteagenda für die EU stellt eine detaillierte Beschreibung des Operativen Rahmens der Agenda dar: Arbeitsweise, konkrete Maßnahmen und die Agendathemen werden eingehender erörtert. Es unterstützt den auf dem informellen Treffen der für städtische Angelegenheiten zuständigen Minister am 30. Mai 2016 vereinbarten Pakt von Amsterdam.

Auf dem Abteilungsleitertreffen zu städtischen Angelegenheiten wird das Arbeitsprogramm überprüft und es werden Änderungsvorschläge formuliert, die den zuständigen Ministern zur Genehmigung unterbreitet werden. Ein Bericht über die vorgenommenen Änderungen wird dem Rat für Allgemeine Angelegenheiten vorgelegt.

## Inhalt

- A Management der Städteagenda für die EU
- B Erste Liste von Schwerpunktthemen
- C Beschreibung der im Rahmen der Städteagenda für die EU zu ergreifenden Maßnahmen
- D Arbeitsweise der Partnerschaften

## A Management der Städteagenda für die EU

In Ergänzung zu Kapitel III des Pakts, in dem der Operative Rahmen der Städteagenda dargelegt wird, wird nachstehend das Management der Agenda eingehender beschrieben:

### Treffen der Abteilungsleiter zu städtischen Angelegenheiten

Die Aktivitäten im Rahmen der Städteagenda für die EU werden auf dem Abteilungsleitertreffen zu städtischen Angelegenheiten koordiniert. Bei der Besprechung von Fragen im Zusammenhang mit der Städteagenda werden Vertreter der Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission, des AdR, des RGRE und von EURO CITIES einbezogen, um dem ebenenübergreifenden Charakter der Städteagenda Rechnung zu tragen. Vertreter von Partnerländern, des EWSA, des Europäischen Parlaments, der Europäischen Investitionsbank sowie von URBACT, ESPON und EUKN nehmen als Beobachter am Abteilungsleitertreffen teil. Andere Interessenträger können von der jeweiligen Ratspräsidentschaft ebenfalls als Beobachter eingeladen werden.

Wenn auf dem Abteilungsleitertreffen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Städteagenda besprochen werden, wird das Treffen von dem Mitgliedstaat vorbereitet und organisiert, der zu dem Zeitpunkt die EU-Ratspräsidentschaft innehat. Den Vorsitz des Treffens führt dann dieser Mitgliedstaat gemeinsam mit der Kommission.

### Urban Development Group

Die Urban Development Group (UDG) ist ein informelles Beratungsgremium, das dem Abteilungsleitertreffen zu städtischen Angelegenheiten zuarbeitet. Um einerseits die Autonomie der Ratspräsidentschaft bei der Einbringung ihrer eigenen Schwerpunktthemen und andererseits die Kontinuität der Städteagenda zu gewährleisten, erfüllt die UDG einen doppelten Zweck: die Diskussion städtischer Angelegenheiten

im Allgemeinen auf der zwischenstaatlichen Ebene und die Beratung der Abteilungsleiter in Fragen der Städteagenda für die EU. Gegebenenfalls wird eine Sitzung der UDG im Sinne der vorgenannten Zielsetzungen in zwei Teilsitzungen untergliedert.

Im Rahmen der Städteagenda für die EU erfüllt die UDG im Hinblick auf das Abteilungsleitertreffen sowohl eine Beratungs- als auch eine Überwachungsfunktion.

Bei der Besprechung von Fragen im Zusammenhang mit der Städteagenda wird die UDG relevante Vertreter der Mitgliedstaaten (nationale städtepolitische Experten), der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments, der europäischen Beratungsgremien (AdR, EWSA), der EIB und von städtischen Behörden (RGRE, EUROCITIES) einbeziehen, um dem ebenenübergreifenden Charakter der Städteagenda Rechnung zu tragen. Vertreter von Partnerländern, URBACT, ESPON und EUKN nehmen als Beobachter an der UDG teil. Andere Interessenträger können von der jeweiligen Ratspräsidentschaft ebenfalls als Beobachter eingeladen werden.

Wenn auf einer Sitzung der UDG Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Städteagenda besprochen werden, wird die Sitzung von der EU-Ratspräsidentschaft vorbereitet und organisiert, die auch gemeinsam mit der Kommission den Vorsitz führt.

#### Empfehlungen

Auf dem Abteilungsleitertreffen werden, gestützt auf den Ratschlag der UDG, unverbindliche Empfehlungen für die Maßnahmen der Städteagenda formuliert. Diese informellen Empfehlungen werden einvernehmlich vereinbart.

## **B Erste Liste von Schwerpunktthemen**

Die Liste der Schwerpunktthemen wurde auf der Grundlage einer von den Niederlanden im Juli 2015 durchgeführten Umfrage unter den Mitgliedstaaten und Vertretern städtischer und regionaler Behörden sowie unter Berücksichtigung des Arbeitspapiers der Kommissionsdienststellen zu den Ergebnissen der öffentlichen Konsultation zu den Kernpunkten einer Städteagenda für die EU (SWD(2015) 109 final/2), veröffentlicht am 27. Mai 2015, und der Ergebnisse von drei von der Europäischen Kommission im September 2015 organisierten Themenworkshops erstellt. Die Schwerpunktthemen stehen im Einklang mit den im Anhang genannten zwischenstaatlichen Dokumenten.

Die Liste wurde auf dem im Oktober 2015 in Luxemburg ausgerichteten Abteilungsleitertreffen zu städtischen Angelegenheiten grundsätzlich gebilligt.

Die Themen wurden auf der Grundlage folgender Kriterien ausgewählt:

- Sie erfordern ein integriertes Vorgehen auf EU-Ebene und ebenenübergreifende Zusammenarbeit.
- Sie werden von den Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission und den städtischen Behörden klar unterstützt.
- Sie zielen auf die Bewältigung wichtiger Herausforderungen in städtischen Gebieten ab.
- Sie haben das Potential, konkrete Ergebnisse in einem überschaubaren Zeitraum zu erzielen.
- Sie fördern die Realisierung der Europa-2020-Ziele.

Diese Liste kann vom Abteilungsleitertreffen einvernehmlich überprüft werden, woraufhin sie auf der informellen Tagung der für städtische Angelegenheiten zuständigen Minister revidiert wird. Die zuständigen Abteilungsleiter überprüfen die Liste jährlich auf ihren Treffen und sprechen Empfehlungen aus. Jeder

Teilnehmer des Abteilungsleitertreffens kann einen detaillierten Vorschlag für eine Überprüfung auf der Grundlage der vorgenannten Kriterien einbringen. Grundsätzlich konzentriert sich die Arbeit aller Partnerschaften auf Maßnahmen, die auf eine bessere Anwendung bzw. Nutzung bestehender EU-Vorschriften und -Fördermittel im Zusammenhang mit städtischen Gebieten sowie auf die Präsentation und den Austausch von Best Practices, Wissen und Erfolgsmodellen abzielen. Die Partnerschaften erarbeiten keine Maßnahmen, die in neuen EU-Vorschriften oder neuen oder aufgestockten Finanzierungsquellen resultieren.

Die nachstehenden Ausführungen zur ersten Liste der Schwerpunktthemen (in willkürlicher Reihenfolge) dienen lediglich der Illustration und Diskussion. Die Beschreibungen schränken die künftigen Partnerschaften oder ihre Arbeit in keiner Weise ein.

1 Integration von Migranten und Flüchtlingen

Das Ziel besteht darin, die Integration von Migranten und Flüchtlingen aus Nicht-EU-Ländern zu steuern und einen Rahmen für ihre Eingliederung auf der Grundlage der Bereitschaft und der Kapazitäten der lokalen Gemeinschaften bereitzustellen. Dabei geht es um: Unterbringung, kulturelle Integration, öffentliche Dienstleistungen, soziale Inklusion, Bildung, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die Chancen von Zuwanderern der zweiten und dritten Generation sowie um räumliche Segregation.

2 Luftqualität

Das Ziel besteht darin, Systeme und Strategien zur Gewährleistung einer guten, der menschlichen Gesundheit zuträglichen Luftqualität zu realisieren. Dabei geht es um: rechtliche und technische Aspekte, die mit vielfältigen Schadstoffquellen wie Autos, Industrien, landwirtschaftlichen Aktivitäten etc. zusammenhängen.

3 Städtische Armut

Das Ziel besteht darin, Armut zu verringern und die Eingliederung armer oder von Armut bedrohter Menschen in sozial benachteiligten Vierteln zu verbessern. Bei städtischer Armut geht es um Angelegenheiten im Zusammenhang mit der strukturellen Konzentration von Armut in sozial benachteiligten Vierteln und um Lösungen, die mit Hilfe eines integrierten Ansatzes erarbeitet und angewendet werden müssen:

- ortsbezogene Lösungen: Stadterneuerung in sozial benachteiligten Vierteln,
- personenbezogene Lösungen: soziale und wirtschaftliche Integration der Viertelbewohner.

Der Schwerpunkt liegt auf der räumlichen Konzentration struktureller Armut in sozial benachteiligten Vierteln (sowie auf der Erneuerung dieser Viertel) und auf Kinderarmut.

4 Wohnungswesen

Das Ziel besteht darin, bezahlbaren Wohnraum von guter Qualität zu bieten. Der Schwerpunkt liegt auf bezahlbaren Sozialwohnungen, Beihilferegulungen und allgemeiner Wohnungspolitik.

5 Kreislaufwirtschaft

Das Ziel besteht darin, die Mehrfachnutzung, Reparatur, Aufbereitung und Wiederverwertung bestehender Materialien und Produkte auszubauen, um so Wachstum und neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu fördern. So könnten beispielsweise ergänzende Maßnahmen zur Steigerung der Ressourcenproduktivität um 30 % bis zum Jahr 2030 das BIP um fast 1 % ansteigen lassen, während gleichzeitig 2 Millionen zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Der Schwerpunkt liegt auf der Abfallwirtschaft (Abfälle in Ressourcen umwandeln), der Sharing Economy und der Ressourceneffizienz.

- 6 Arbeitsplätze und Qualifikationen in der lokalen Wirtschaft  
Das Ziel besteht darin, für Wohlstand und geringe Arbeitslosigkeit zu sorgen. Der Schwerpunkt liegt darauf, (a) Unternehmen anzuziehen und zu halten, (b) Unternehmensgründungen zu fördern, (c) lokal zu produzieren und zu konsumieren, (d) neue Arbeitsweisen zu unterstützen und (e) die Abstimmung von Fähigkeiten auf den Bedarf zu gewährleisten.
- 7 Anpassung an den Klimawandel (einschließlich grüner Infrastrukturlösungen)  
Das Ziel besteht darin, die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu antizipieren und angemessene Maßnahmen zur Prävention oder Minimierung der Schäden, die dieser in städtischen Gebieten verursachen kann, zu ergreifen. Der Schwerpunkt liegt auf Anfälligkeitsbewertungen, Klimaresistenz und Risikomanagement (einschließlich der sozialen Dimension von Strategien zur Anpassung an den Klimawandel).
- 8 Energiewende  
Das Ziel besteht darin, einen langfristigen strukturellen Wandel in Energiesystemen im Sinne eines Übergangs zu erneuerbaren Energien und zu Energieeffizienz zu realisieren. Der Schwerpunkt liegt auf der Verbesserung der Energieeffizienz (auch in Gebäuden), der Förderung innovativer Ansätze für die Energieversorgung (z. B. lokale Systeme) und auf dem Ausbau der lokalen Erzeugung erneuerbarer Energien.
- 9 Nachhaltige Bodennutzung und naturbasierte Lösungen  
Das Ziel besteht darin, sicherzustellen, dass die Veränderungen in städtischen Regionen (Wachstum, Schrumpfung und Erneuerung) umweltfreundlich verlaufen und die Lebensqualität verbessern. Der Schwerpunkt liegt auf den Themen Zersiedelung, Erschließung von Brachflächen sowie Renaturierung und Begrünung in städtischen Gebieten.
- 10 Städtische Mobilität  
Das Ziel besteht darin, eine nachhaltige und effiziente städtische Mobilität zu realisieren. Der Schwerpunkt liegt auf dem öffentlichen Verkehr, auf sanfter Mobilität (Laufen, Radfahren, öffentlicher Raum) und Zugänglichkeit (für Behinderte, ältere Menschen, kleine Kinder etc.) sowie auf einem effizienten Verkehr mit guten internen (lokalen) und externen (regionalen) Verbindungen
- 11 Digitaler Wandel  
Das Ziel besteht darin, die öffentlichen Dienstleistungen für Bürger zu verbessern und neue Geschäftsmöglichkeiten zu entwickeln. Der Schwerpunkt liegt auf Datenerhebung (einschließlich Eigentumsrechten), einer besseren Nutzung von Open Data, Datenmanagement (einschließlich der Fähigkeiten von Bürgern und städtischen Behörden sowie Datenschutzaspekten), digitalen Dienstleistungen (einschließlich neuer Technologien) und der Zugänglichkeit digitaler öffentlicher Dienstleistungen für behinderte und ältere Bürger (im Einklang mit den internationalen Richtlinien für barrierefreie Webinhalte/WCAG 2.0).
- 12 Innovatives und sozialverantwortliches öffentliches Beschaffungswesen  
Das Ziel besteht darin, dieses wirkungsstarke Instrument zur Erreichung sozialer und ökologischer Ziele einzusetzen und mit weniger mehr zu erreichen. Dabei geht es um innovative Ansätze im Beschaffungswesen.



## C Beschreibung der im Rahmen der Städteagenda für die EU zu ergreifenden Maßnahmen

Die Städteagenda für die EU wird mittels eines kohärenten Maßnahmenpakets umgesetzt. Im Pakt von Amsterdam werden unter Nummer 14 vier Maßnahmenkategorien genannt: Themen, vertikale und horizontale Koordinierung, Folgenabschätzungen und Wissen. Bei den verschiedenen konkreten Maßnahmen in diesen vier Kategorien, die auf die Stärkung der städtischen Dimension in der EU-Politik abzielen, handelt es sich um:

- 1 Partnerschaften (siehe Abschnitt D)
- 2 Verbesserung der Koordinierung bestehender Instrumente und Initiativen durch die Europäische Kommission im Einklang mit dem Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen<sup>1</sup>:
  - a) Erarbeitung einer Bestandsaufnahme stadtbezogener Kommissionsinitiativen unter den ausgewählten Themen der Städteagenda zwecks Identifizierung von Lücken, Überschneidungen und Synergien
  - b) Identifizierung der wichtigsten Akteure, Netzwerke und Plattformen innerhalb der ausgewählten Themen zwecks Straffung der Zusammenarbeit und des Austauschs bewährter Verfahren
- 3 Bei der Bewertung der territorialen Auswirkungen wird geprüft, ob geeignetere Methoden und spezifische Instrumente bei für städtische Gebiete relevanten Themen zum Einsatz kommen können, indem die möglichen Auswirkungen von EU-Vorschriften auf städtische Gebiete sowohl bei der Entwicklung von EU-Politik als auch im Rechtsetzungsprozess stärker berücksichtigt werden.
- 4 Abstimmung der Urban Innovative Actions auf die ausgewählten Themen der Städteagenda für die EU durch die Europäische Kommission
- 5 Beitrag von URBACT zu den Schwerpunktthemen in Form seiner Aktivitäten in den Bereichen Austausch und Lernen durch transnationales Networking, Kapazitätsaufbau, Kapitalisierung und Verbreitung von urbanem Wissen und Know-how
- 6 Abstimmung der Arbeit des Stadtentwicklungsnetzwerks (Urban Development Network/UDN) der Europäischen Kommission auf den Rahmen der Städteagenda für die EU durch die Europäische Kommission
- 7 Die wissenschaftliche Arbeit der gemeinsamen Programmplanungsinitiative »Urban Europe« in den Bereichen Forschung und Innovation und die in diesem Rahmen entwickelten Lösungen werden zur Förderung und zum Austausch evidenzbasierter Vorschläge für städtepolitische Maßnahmen und Projekte genutzt.
- 8 Beitrag spezifischer Forschungsaktivitäten des Europäischen Forschungsnetzwerks für Raumentwicklung und territorialen Zusammenhalt (ESPON) zu den ausgewählten Themen, soweit relevant
- 9 Organisation einer informellen Tagung der für städtische Angelegenheiten zuständigen Minister zu den Fortschritten der Städteagenda durch die EU-Ratspräsidentschaft, die vorzugsweise mindestens einmal je Trio-Präsidentschaft stattfinden soll, unter Beteiligung der Kommission, des Europäischen Parlaments, der europäischen Beratungsgremien, der EIB sowie Vertretern städtischer Behörden und relevanter Interessenträger

---

<sup>1</sup> Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen vom 27. Juni 2015 (SWD(2015) 109 final/2).

- 10 Fortführung der Organisation des zweijährlich stattfindenden CITIES-Forums durch die Europäische Kommission, auf dem die Fortschritte der Städteagenda diskutiert und einem breiteren Publikum präsentiert werden
- 11 Entwicklung geeigneter Instrumente und Formate für eine transparente, umfassende und effektive Umsetzung der Städteagenda für die EU

Das Maßnahmenpaket kann vom Abteilungsleitertreffen überprüft und von den für städtische Angelegenheiten zuständigen Ministern revidiert werden.

## D Arbeitsweise der Partnerschaften

### I Organisation

#### 1 Mitgliedschaft

In jeder Partnerschaft sind städtische Behörden (Städte), die Europäische Kommission, EU-Organisationen (EIB, EWSA, AdR), Mitgliedstaaten, Partnerländer, Sachverständige, Dachverbände (z. B. EUROCITIES, RGRE), Wissenseinrichtungen (z. B. URBACT, ESPON, EUKN) und Interessenträger (Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen etc.) vertreten. Die Teilnahme ist freiwillig und steht allen Interessierten offen, die engagiert<sup>2</sup> und bereit sind, Mittel aufzuwenden, wobei die Notwendigkeit einer ausgewogenen Zusammensetzung gemäß nachstehender Übersicht zu berücksichtigen ist. Wichtig ist, dass alle Mitglieder der Partnerschaft über umfangreiche Erfahrung und Kompetenz auf dem Gebiet des jeweiligen Themas verfügen. Einer Partnerschaft sollten idealerweise 15 bis 20 Mitglieder angehören (ausgewogene Zusammensetzung<sup>3</sup>).

#### Vertreter städtischer Behörden

- a) Von den nachstehenden Akteuren sind fünf städtische Behörden zu nominieren:
  - i) Die Mitgliedstaaten, URBACT (nach Zustimmung des Überwachungsausschusses) und der Ausschuss der Regionen können auf dem Abteilungsleitertreffen zu städtischen Angelegenheiten städtische Behörden als Kandidaten vorschlagen, woraufhin die Abteilungsleiter bis zu drei Behörden auswählen.
  - ii) EUROCITIES und der RGRE können auf dem Abteilungsleitertreffen städtische Behörden als Kandidaten vorschlagen, von denen die Abteilungsleiter bis zu zwei auswählen. Zur Förderung der Transparenz und einer ausgewogenen Vertretung im Nominierungsprozess tragen EUROCITIES und der RGRE die Nominierungen von städtischen Behörden für die Partnerschaft auf dem Abteilungsleitertreffen vor, bevor die Nominierungen endgültig werden (falls als notwendig erachtet, im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens).
  - iii) Falls nicht genügend städtische Behörden nominiert werden, kann der Koordinator der Partnerschaft nach Rücksprache mit anderen Partnern selbst auf dem Abteilungsleitertreffen städtische Behörden als Kandidaten vorschlagen (ggf. im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens).

---

<sup>2</sup> Engagement im Sinne von Unterstützung und aktiver Beteiligung sowie von Übernahme einer Führungsrolle durch Autoritätspersonen.

<sup>3</sup> Ausgewogen sowohl in geographischer Hinsicht als auch hinsichtlich der Repräsentation der Kommission, von Mitgliedstaaten, städtischen Gebieten und anderen Interessenträgern. Im Hinblick auf städtische Gebiete sollten sowohl »größere« als auch »kleine und mittlere« Städte vertreten sein.

- b) EUROCITIES und der RGRE können jeweils einen Vertreter des Sekretariats ihrer Organisation nominieren.

Vertreter der Mitgliedstaaten

- c) Fünf Mitgliedstaaten, auf die sich das Abteilungsleitertreffen zu städtischen Angelegenheiten verständigt.<sup>4</sup>

Vertreter der Europäischen Kommission

- d) Für die Kommission nehmen Vertreter der relevanten Generaldirektionen teil (die Zahl der Vertreter hängt von der Zahl der Generaldirektionen ab, die bei dem jeweiligen Thema einzubeziehen sind).

Vertreter von Interessenträgern

- e) Die Koordinatoren der Partnerschaft können weitere Personen zur Teilnahme am Abteilungsleitertreffen nominieren, darunter:
- i) Vertreter von Verwaltungsbehörden der ESIF,
  - ii) Vertreter der EIB,
  - iii) Sachverständige (z. B. Universitätsmitarbeiter),
  - iv) Vertreter von Nichtregierungsorganisationen bzw. von Wirtschafts- und Sozialpartnern (auf europäischer Ebene), insbesondere des EWSA bzw. von zivilgesellschaftlichen Organisationen,
  - v) Vertreter der Privatwirtschaft

Beobachter

- f) Darüber hinaus können Beobachter an der Partnerschaft teilnehmen (z. B. URBACT, EUKN).

Anstelle einer städtischen Behörde können auch Regionen, Partnerländer, städtische Konsortien oder nationale urbane Dachverbände nach einem der unter Nummer 1 Buchstabe a beschriebenen Verfahren als Mitglieder der Partnerschaft nominiert werden.

Wenn eine Partnerschaft zu Beginn ihrer Arbeit noch nicht vollzählig ist, entscheiden die Mitglieder auf ihrer ersten Zusammenkunft darüber, wie weitere Partner gefunden werden können. Dies kann ebenfalls geschehen, wenn Mitglieder sich nicht aktiv an der Arbeit der Partnerschaft beteiligen.

Dauer: Der Zeitrahmen jeder Partnerschaft für die Erzielung von Ergebnissen beträgt etwa drei Jahre. Nach Ablauf dieser drei Jahre präsentieren die Partnerschaften ihre Ergebnisse auf dem Abteilungsleitertreffen. Danach können die thematischen Partnerschaften beendet oder ggf. verlängert werden, wenn dies für notwendig erachtet und von den Mitgliedern der Partnerschaft entschieden wird. Das Abteilungsleitertreffen wird über jegliche institutionelle Änderungen in den Partnerschaften informiert.

---

<sup>4</sup> Dabei sollte es sich nicht um Mitglieder der UDG handeln, sondern um Vertreter der Mitgliedstaaten, die über Fachwissen auf dem Gebiet des Schwerpunktthemas verfügen und hinreichende Entscheidungsbefugnis besitzen (typischerweise Mitarbeiter eines Ministeriums, die für das jeweilige Thema zuständig sind).

## 2 Neue Partnerschaften

Vorschläge für neue Partnerschaften müssen der UDG vorgelegt werden. Die UDG berät dann das Abteilungsleitertreffen zu diesen Vorschlägen. Die Abteilungsleiter entscheiden, zu welchem Thema eine Partnerschaft ins Leben gerufen wird und ob ggf. die für städtische Angelegenheiten zuständigen Minister auf einer informellen Tagung hierüber beschließen sollen.

## 3 Koordinatoren

Unmittelbar nach ihrer Einsetzung benennt eine Partnerschaft eines oder zwei ihrer Mitglieder als Koordinatoren. Die Koordinatoren führen den Vorsitz bei den Zusammenkünften der Partnerschaft. Sie erfüllen eine Schlüsselrolle, wenn es um die praktische Umsetzung der Städteagenda für die EU geht. Sie sind die wichtigste Anlaufstelle für Mitglieder der Partnerschaft und für andere interessierte städtische Behörden, die Kommission und die Mitgliedstaaten. Partnerschaften können die Kommission ersuchen, den Prozess unter anderem im Hinblick auf die Koordinierung zwischen den verschiedenen Partnerschaften zu unterstützen sowie Hilfe bei Sekretariatsaufgaben zu leisten und Know-how auf EU-Ebene bereitzustellen.

Von den Koordinatoren wird erwartet, dass sie die Kosten ihrer Tätigkeit selbst tragen.

Aufgaben der Koordinatoren:

- a) Organisation der Zusammenkünfte der Partnerschaft: Vorbereitung der Tagesordnung, Versand der Einladungen, Bereitstellung der Sitzungsräume (in ihrem Ministerium, Rathaus etc.), ggf. Einladung externer Redner, Protokollführung etc.
- b) Vorsitz bei den Zusammenkünften der Partnerschaft
- c) Organisation der Arbeit zwischen den Zusammenkünften (z. B. schriftliche Konsultationen, Ersuchen um Beiträge, Ausarbeitung von Dokumenten etc.)
- d) Funktion als Bindeglied zwischen der Partnerschaft und den städtischen Behörden, der Kommission und den Mitgliedstaaten, einschließlich der UDG- und Abteilungsleitertreffen (und Formulierung eines kurzen Jahresberichts) sowie einem breiteren Spektrum interessierter Akteure wie städtischen Behörden und Mitgliedstaaten, die nicht an der jeweiligen Partnerschaft beteiligt sind, und anderen Interessenträgern (insbesondere geht es hier um die Unterrichtung über die Fortschritte und das Angebot der Möglichkeit zur Beteiligung, etwa durch Konsultationen, E-Mails, Updates, Konferenzen etc.)
- e) Zusammenarbeit mit anderen Partnerschaften, wenn dies als sinnvoll erachtet wird
- f) Teilnahme und Mitwirkung an anderen Arbeitsgruppen/Netzwerken
- g) Koordinierung der Formulierung des Aktionsplans
- h) Überwachung der Fortschritte und diesbezügliche Berichterstattung (u. a. über die Website (siehe Kapitel III, Abschnitt 2 des Arbeitsprogramms))
- i) Koordinierung der Arbeit (z. B. Gewährleistung, dass die Beiträge rechtzeitig vorbereitet werden und von guter Qualität sind, Vermittlung zwischen verschiedenen Standpunkten zur Erreichung eines Kompromisses etc.)
- j) Koordinierung der Kommunikation in Bezug auf Maßnahmen und Ergebnisse (Sichtbarkeit)
- k) Übermittlung der Ergebnisse der Partnerschaft an das Abteilungsleitertreffen

## 4 Rolle der Mitglieder:

Die Mitglieder einer Partnerschaft haben spezifische Rollen und Aufgaben:

- a) Mitwirkung an der Implementierung verschiedener Maßnahmen des Aktionsplans
- b) Beteiligung an der technischen-fachlichen Arbeit der Partnerschaft mit eigenen Mitteln
- c) Mitwirkung an der Partnerschaft aus dem eigenen Fachwissen heraus wie auch auf der Basis des breiteren Wissens der Organisation, die sie vertreten
- d) Assistenz in der Debatte über die Partnerschaft in ihrem eigenen territorialen Wirkungsbereich

## II Phasen und Zielvorgaben

### 1. Schritt – Bestandsaufnahme

Im ersten Schritt ermitteln die Mitglieder der Partnerschaft, welche Arbeit auf dem Gebiet des jeweiligen Schwerpunktthemas bereits verrichtet worden ist (Strategien, Maßnahmen und Arbeitsgruppen/ Netzwerke, die sich mit diesem Thema auf EU-Ebene befassen). Da das Ziel darin besteht, Dopplungen zu vermeiden und stattdessen die Aktivitäten, die bereits unternommen werden, zu koordinieren und zu verstärken, ist dieser Schritt für die Entscheidung darüber, wie beim Aufbau der Partnerschaft vorgegangen werden soll, von ausschlaggebender Bedeutung (so können beispielsweise das Schwerpunktthema angepasst und die Relevanz der wichtigsten Querschnittsaspekte bewertet (wie in Abschnitt C.1 dargelegt), der Wirkungsbereich der Partnerschaft begrenzt sowie eine aktive Beteiligung an bestehenden Strategien, Maßnahmen und Arbeitsgruppen/Netzwerken organisiert werden, damit sichergestellt ist, dass der städtischen Dimension aller Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird etc.). Im Rahmen dieser Bestandsaufnahme ermitteln die Mitglieder der Partnerschaften außerdem die Finanzierungs- und Wissensquellen, die für die Arbeit der Partnerschaft bereitgestellt werden könnten. Die Kommission führt eine entsprechende Bestandsaufnahme auf EU-Ebene durch.

### 2. Schritt – Vorbereitende Maßnahmen (Ermittlung von Engpässen und Potentialen)

Im zweiten Schritt ermitteln die Mitglieder der Partnerschaft Engpässe und Potentiale und identifizieren so Bereiche, auf die sich der Aktionsplan konzentrieren sollte. Hierfür bedarf es gründlicher Recherchen und Analysen, die auf europäischer, nationaler oder lokaler Ebene durchgeführt werden können und die in einer Liste vorbereitender Maßnahmen resultieren sollten, die für die Definition der endgültigen Maßnahmen erforderlich sind. Die Partnerschaft wird die von den nicht in der Partnerschaft vertretenen Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten berücksichtigen und beachten.

### 3. Schritt – Definition der Zielvorgaben

Im dritten Schritt verständigen sich die Mitglieder der Partnerschaft auf ein Maßnahmenpaket, das auf das jeweilige Schwerpunktthema abzielt (Aktionsplan). Die vorgeschlagenen Maßnahmen müssen im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit stehen. Dieser Schritt sollte idealerweise innerhalb der ersten sechs bis zwölf Monate der Partnerschaft erfolgen. Ein Aktionsplan sollte Folgendes enthalten (für jede Partnerschaft steht ein Musterplan bereit):

- a) Maßnahmen, z. B:
  - i) Erarbeitung eines Vorschlags für die bessere Anwendung bzw. Nutzung oder auch Anpassung bestehender EU-Vorschriften und Finanzierungsinstrumente
  - ii) Durchführung eines Forschungsprojekts zur Erarbeitung möglicher Lösungen und/oder zur Schließung EU-weiter Wissenslücken
- b) Erstellung eines Fahrplans für jede einzelne Maßnahme, die Zielvorgaben, Termine und die zuständigen Akteure (z. B. die Kommission, teilnehmende Mitgliedstaaten, städtische Behörden etc.) benennen
- c) Ggf. Formulierung von Indikatoren und konkreten Zielen (jedoch nur dann, wenn es einen direkten Zusammenhang zwischen dem Aktionsplan und dem konkreten Ziel gibt)

### 4. Schritt – Umsetzung des Aktionsplans

Im vierten Schritt koordinieren die Mitglieder der Partnerschaft die Arbeiten, die im Interesse von besserer Rechtsetzung, besserer Finanzierung und besserem Wissen zur Umsetzung des Aktionsplans mit den Mitgliedern der Partnerschaft und anderen interessierten Akteuren (z. B. anderen Mitgliedstaaten, städtischen Behörden, betroffenen städtischen Netzwerken) durchgeführt werden, sobald der Aktionsplan erstellt und verabschiedet wurde. Es ist wichtig, dass die Mitglieder Kontakte zu den relevanten Behörden/ Organisationen/Unternehmen/Interessenträgern herstellen und vollständig transparent arbeiten.

#### 5. Schritt – Evaluierung der Partnerschaft

Das Abteilungsleitertreffen zu städtischen Angelegenheiten koordiniert die Evaluierung der Arbeit der Partnerschaft nach drei Jahren (oder zu einem früheren Zeitpunkt, wenn dies von den Abteilungsleitern für notwendig erachtet wird). Diese Evaluierung, deren Ergebnisse auf dem Treffen präsentiert werden, liefert wertvolle Erkenntnisse für die Arbeit bestehender und neuer Partnerschaften und sollte ggf. allgemeine Vorschläge für weitere Untersuchungen enthalten.

### III Praktische Fragen

#### 1 Zusammenkünfte und Versammlungen

Jede Partnerschaft entscheidet selbst, in welchen Intervallen sie zusammenkommt. So könnte beispielsweise in der Phase der Bestandsaufnahme alle zwei Monate eine Zusammenkunft stattfinden. In anderen Phasen empfiehlt es sich, die Partnerschaft mindestens einmal pro Halbjahr zusammenzurufen, um die Fortschritte des Aktionsplans zu besprechen. Die Zusammenkünfte sollten vorzugsweise in Verbindung mit anderen Sitzungen oder Veranstaltungen (beispielsweise von den EUROCITIES-Arbeitsgruppen ausgerichtete thematische Veranstaltungen) organisiert werden, um Synergien mit anderen Initiativen zu schaffen und ein breiteres Publikum über die Arbeit der Partnerschaft zu informieren.

Zusätzlich plant die Kommission, einmal jährlich ein Treffen mit allen Koordinatoren abzuhalten, auf dem Fortschritte diskutiert, Synergien zwischen Partnerschaften identifiziert und organisatorische Fragen angesprochen werden, bei denen die Kommission und die Mitgliedstaaten unterstützend aktiv werden können.

Außerdem beabsichtigt die Kommission die organisatorische Unterstützung einer jährlichen Versammlung, auf der alle Mitglieder der Partnerschaften und andere Akteure, die an der Städteagenda für die EU interessiert sind, Standpunkte austauschen und Kontakte knüpfen können.

#### 2 Website

Es wurde eine Website eingerichtet ([www.urbanagenda.nl](http://www.urbanagenda.nl)), auf der allgemeine Informationen zur Städteagenda für die EU sowie Informationen zu den einzelnen Partnerschaften abgerufen werden können, etwa Angaben zu den Mitgliedern oder zu Versammlungen, Arbeitsdokumente, Ergebnisse von Maßnahmen, Neuigkeiten, Sitzungsdaten etc. Die Website bietet anderen interessierten Akteuren die Möglichkeit, sich zur Arbeit einer Partnerschaft oder zu einem Aktionsplan zu äußern sowie ihre Bereitschaft zur Mitgliedschaft oder Mitwirkung auszudrücken. Die Koordinatoren sind für die Aktualisierung der Website verantwortlich. Es ist unbedingt erforderlich, dass jede Partnerschaft die Website auf dem neuesten Stand hält, damit die Transparenz gewährleistet ist.

#### 3 Überwachung der Fortschritte und Berichterstattung

Die Partnerschaften überwachen die Fortschritte ihrer Arbeit und erstellen einen kurzen Jahresbericht für die UDG. Auf der Grundlage dieser Fortschrittsberichte formuliert die UDG einen zusammenfassenden Jahresbericht über die Fortschritte aller Partnerschaften (koordiniert von der jeweiligen EU-Ratspräsidentschaft in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission). Nach Zustimmung des Abteilungsleitertreffens zu städtischen Angelegenheiten informiert die Ratspräsidentschaft auf der Grundlage der Ergebnisse des Abteilungsleitertreffens die für städtische Angelegenheiten zuständigen Minister, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, die Beratungsgremien der Union (AdR, EWSA) über die Fortschritte im Zusammenhang mit der Städteagenda für die EU.

#### 4 Finanzielle Unterstützung der Partnerschaften

Im Jahr 2016 leisteten die Niederlande finanzielle Unterstützung für die ersten vier (Pilot-) Partnerschaften zu den Themen Luftqualität, Wohnungswesen, städtische Armut sowie Integration von Migranten und Flüchtlingen.

Um einen Anstoß für die ersten vier Partnerschaften zu geben und ihre Arbeit zu unterstützen (z. B. mit Blick auf die Hinzuziehung von Sachverständigen oder die Durchführung von Forschungsarbeiten), stellten die Niederlande 50 000 Euro je Partnerschaft zurück. Auch wenn Reise- und Unterbringungskosten von den Mitgliedern der Partnerschaften selbst getragen werden sollten (weil die Beteiligung an der Arbeit der Partnerschaft als ihre Aufgabe anzusehen und eine Voraussetzung für echtes Engagement ist), zeigte sich, dass manche Mitglieder es schwierig finden, unentgeltlich an der Partnerschaft mitzuwirken. Erforderlichenfalls kann das Unterstützungsbudget dazu genutzt werden, die Mitglieder (teilweise) finanziell zu entschädigen.

Im Pakt von Amsterdam rufen die Mitgliedstaaten die Europäische Kommission dazu auf, den Partnerschaften ab dem 1. Januar 2017 grundlegende technische Assistenz zu bieten.

Bei einigen Maßnahmen des Aktionsplans entsteht möglicherweise ein Finanzierungsbedarf. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Mitglieder der Partnerschaften eine Entscheidung über ihre Finanzierungsquellen treffen und enge Kontakte zu den betreffenden Institutionen (Banken, Behörden, EIB, Verwaltungsbehörden der ESIF etc.) pflegen. Außerdem sollten sie einschlägige Aufrufe zur Einreichung von Projektvorschlägen wie etwa im Rahmen der Urban Innovative Actions, von HORIZON, COSME, LIFE etc. genau im Auge behalten. Wenn Maßnahmen des Aktionsplans finanziert werden müssen, sollte die Art der Finanzierung im Aktionsplan bezeichnet werden.







